

Geschäftsverzeichnisnr. 6075
Entscheid Nr. 160/2015 vom 4. November 2015

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung von Artikel 68 und völlige Nichtigkeitserklärung der Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit, erhoben von der « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Oktober 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Oktober 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 68 und völlige Nichtigerklärung der Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 2014): die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH, unterstützt und vertreten durch RA D. Caestecker und RÄin A. Verlinden, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Slegers, RÄin C. Vannieuwenhuysen und RÄin S. Ben Messaoud, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. September 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 16. September 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH beantragt die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 68 und die völlige Nichtigerklärung der Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit.

B.2.1. Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 2014 fügt in das Gesetz vom 5. Juli 1994 über Blut und Blutderivate menschlichen Ursprungs (nachstehend: Gesetz vom 5. Juli 1994) einen Artikel 20/1 ein.

Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung von Absatz 9 dieses Artikels 20/1, der bestimmt:

« Für die Jahre 2014 und 2015 schuldet die Gen.mbH Zentrale Fraktionierungsabteilung des Roten Kreuzes dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung eine Abgabe pro Liter Plasma, von dem Derivate zum Preise der in Anwendung des Gesetzes über die Gesundheitspflegeversicherung festgelegten Erstattungsgrundlage an belgische Krankenhäuser abgegeben worden sind. Diese Abgabe beträgt 49,40 EUR pro Liter Plasma. Der Gesamtbetrag dieser Abgabe wird für die Jahre 2014 und 2015 auf den Betrag der auf der Grundlage der im Jahr 2012 berechneten gelieferten Plasmamenge begrenzt. Ein Vorschuss in Höhe von 75 Prozent, der auf der Grundlage der im Jahr 2012 gelieferten Plasmamenge berechnet wird, wird dem LIKIV jeweils vor dem 31. Dezember 2014 und vor dem 31. Dezember 2015 gezahlt. Der Restbetrag wird jeweils vor dem 30. Juni 2015 und dem 30. Juni 2016 überwiesen. Wird festgestellt, dass die gelieferte Plasmamenge, die im Jahr 2012 gelieferte Menge unterschreitet, wird die Abgabe entsprechend verringert ».

B.2.2. Artikel 69 des Gesetzes vom 10. April 2014 ergänzt Artikel 191 Absatz 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung um eine Bestimmung in Nr. 33. Dieser Artikel 191 ist Teil von Abschnitt I (« Einkünfte der Versicherung ») von Kapitel I (« Einkünfte der Versicherung und ihre Verteilung ») von Titel IX (« Finanzierung ») des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes.

Infolge der vorerwähnten Ergänzung bestimmt Artikel 191 Absatz 1:

« Die Einkünfte der Versicherung bestehen aus:

[...]

33. dem Ertrag einer in Artikel 20/1 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 über Blut und Blutderivate menschlichen Ursprungs erwähnten Abgabe ».

B.2.3. Durch Artikel 70 des Gesetzes vom 10. April 2014 werden in Artikel 192 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe j) Absatz 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung die Wörter « bis 32 » durch die Wörter « bis 33 » ersetzt.

Diese Änderung hat zur Folge, dass der Ertrag der in Artikel 20/1 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 erwähnten Abgabe durch das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung dem Zweig Gesundheitspflege zugeteilt werden muss.

B.3. In einem ersten Teil des ersten Klagegrunds führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht vereinbar seien mit dem durch Artikel 16 der Verfassung

und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Eigentumsrecht.

B.4.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.4.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention hat eine Tragweite, die analog ist zu derjenigen von Artikel 16 der Verfassung, so dass die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen bilden, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen diese Vertragsbestimmung berücksichtigt.

B.4.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts «jedoch in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügt, eine Steuer oder eine andere Abgabe eine

Unverhältnismäßigkeit aufweisen und die Achtung des Eigentums auf ungerechtfertigte Weise verletzen kann, wenn sie das billige Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und der Wahrung des Rechtes auf Achtung des Eigentums zerstört (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian* gegen Frankreich, §§ 52-54; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye* gegen Frankreich).

B.5. Aufgrund von Artikel 20/1 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. Juli 1994, eingefügt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 2014, schuldet die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbh für die Jahre 2014 und 2015 dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung eine Abgabe pro Liter Plasma, von dem Derivate zum Preise der in Anwendung des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung festgelegten Erstattungsgrundlage an belgische Krankenhäuser abgegeben worden sind. Die Abgabe beträgt 49,40 Euro pro Liter Plasma. Der Gesamtbetrag dieser Abgabe wird für die Jahre 2014 und 2015 auf den Betrag, der auf der Grundlage der im Jahr 2012 berechneten gelieferten Plasmamenge begrenzt.

Aufgrund der angefochtenen Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 10. April 2014 fällt der Ertrag der Abgabe dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung zu und ist dieser Ertrag für den Zweig Gesundheitspflege bestimmt.

B.6.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil eines Bündels von Maßnahmen, mit denen der Gesetzgeber « ein System der Selbstversorgung für stabile Plasmaderivate [einzuführen beabsichtigt], nicht nur, um Lieferprobleme zu vermeiden, sondern auch, um starke Preissteigerungen zu verhindern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3349/005, S. 18).

Während der Vorarbeiten wurde angeführt:

« Plasmaderivate, die von menschlichem Blutplasma abgeleitet sind, stellen für die Behandlung gewisser schwerer Erkrankungen das einzige Mittel dar. Derzeit liefern belgische Spender über das Rote Kreuz zwischen 50 und 60 % der in Belgien verwendeten Derivate. Der Rest wird im Ausland eingekauft.

Im Bericht 120 A des Föderalen Fachzentrums wird die Entwicklung eines Systems der Selbstversorgung und eine größere finanzielle Transparenz befürwortet. Auch die Europäische Kommission spricht sich für eine Politik der Selbstversorgung aus. Eine Reihe von Ländern haben Maßnahmen ergriffen oder bereiten diesbezügliche Initiativen vor.

Schließlich ist zu bemerken, dass durch Schwankungen auf dem internationalen Markt Lieferprobleme entstehen oder starke Preissteigerungen vorgenommen würden.

Aus all diesen Gründen wird im Entwurf ein System der Selbstversorgung vorgeschlagen, für das der König alle sachdienlichen Maßnahmen ergreifen kann, selbstverständlich nach

Einholung von Stellungnahmen aus wissenschaftlichen Kreisen. Hierbei wird auch die Rolle der Einrichtungen verdeutlicht, die für die Entnahme, Aufbereitung, Konservierung und Verteilung von Blut und labilen Blutderivaten zugelassen sind, die mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Sammeln von Blut von freiwilligen unbezahlten Spendern und die Lieferung des Plasmas an ein mit dessen Verarbeitung zu stabilem Plasma beauftragtes Unternehmen betraut sind. Dieses Unternehmen wird auch eine ständige strategische Reserve anlegen (die selbstverständlich ständig ersetzt und ergänzt werden muss).

Das betreffende Unternehmen wird auf der Grundlage eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens bestimmt werden. Die Krankenhäuser werden verpflichtet sein, vorrangig auf die Plasmaderivate im Rahmen der Selbstversorgung zurückzugreifen.

Hierzu wird die bestehende Situation mit den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts sowie mit der Notwendigkeit einer maximalen finanziellen Transparenz des Sektors in Einklang gebracht.

Der Preis für die Lieferung des Blutplasmas wird vom König festgelegt. Die Erstattungsgrundlage der Plasmaderivate wird gemäß den bestehenden Bestimmungen der GPE-Gesetzgebung [zu lesen ist: am 14. Juli 1994 koordiniertes Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung] festgesetzt.

In Erwartung der Erteilung des öffentlichen Auftrags wird die ‘Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis’ Gen.mbH, die derzeit Plasmaderivate auf der Grundlage des durch das Rote Kreuz gelieferten Blutplasmas herstellt, mit der gesicherten Lieferung der Menge stabiler Plasmaderivate für die Selbstversorgung beauftragt. Angesichts ihrer besonderen Situation und der gesicherten Absatzmöglichkeiten wird sie verpflichtet sein, eine Abgabe pro Liter Blutplasma zu zahlen. Im Rahmen des Haushalts 2013 wurde festgelegt, dass nun erhebliche Ermäßigungen gewährt werden. Diese sind selbstverständlich nicht zu rechtfertigen in einer Situation, in der eine Liefergarantie vorgesehen ist. Der Ertrag der Abgabe wird auf 8,8 Millionen Euro geschätzt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3349/001, SS. 55-56).

B.6.2. Aus den zitierten Vorarbeiten und aus den Artikeln 4/1 und 20/1 des Gesetzes vom 5. Juli 1994, eingefügt durch die Artikel 66 und 68 des Gesetzes vom 10. April 2014, geht hervor, dass der Gesetzgeber ein System der Selbstversorgung hinsichtlich stabiler Plasmaderivate einführen wollte, das auf folgenden Leitlinien beruht:

- Die in Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 erwähnten Einrichtungen, die für die Entnahme, Aufbereitung, Konservierung und Verteilung von Blut und labilen Blutderivaten zugelassen sind, werden mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das Sammeln von Blut von freiwilligen unbezahlten Spendern und die Lieferung des Plasmas an ein Unternehmen - in Artikel 20/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 als der « Beauftragte » bezeichnet - beauftragt, das mit dessen Verarbeitung zu stabilen Plasmaderivaten beauftragt ist (Artikel 4/1 des Gesetzes vom 5. Juli 1994).

- Auf der Grundlage eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wird ein Beauftragter bestimmt, der mit der Verarbeitung von Plasma zu stabilen Plasmaderivaten und dem Anlegen einer ständigen strategischen Reserve beauftragt ist (Artikel 20/1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1994).

- Die Krankenhäuser müssen vorrangig auf die im Rahmen der Selbstversorgung entwickelten Plasmaderivate zurückgreifen (Artikel 20/1 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1994);

- In Erwartung des Zuschlags des vorerwähnten öffentlichen Auftrags werden die Aufgaben des Beauftragten durch die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH ausgeführt, und dies spätestens bis zum 31. Dezember 2015 (Artikel 20/1 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. Juli 1994).

- Die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH schuldet für die Jahre 2014 und 2015 dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung eine Abgabe.

B.6.3. Gemäß Artikel 20/1 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 sind die Krankenhäuser verpflichtet, bestimmte Prozentsätze der von ihnen benötigten Plasmaderivate - 50 Prozent für die Immunglobuline und 100 Prozent für die Albuminlösungen - von dem noch zu bestimmenden Beauftragten « gemäß den vom König festgelegten Preisen, Bedingungen und Modalitäten » abzunehmen.

Durch Absatz 6 dieser Bestimmung wird der König überdies ermächtigt, Ausführungsmaßnahmen zu ergreifen, darunter die Festlegung (1) der Dauer des Zeitraums der Marktstörung, während deren die Selbstversorgung gewährleistet sein muss, (2) der Hierarchie von Indikationen, für die die stabilen Plasmaderivate dann verschrieben werden, (3) des für die Selbstversorgung erforderlichen Plasmavolumens und (4) der Art und Weise, wie die Marktstörung durch die Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte festgestellt wird.

B.6.4. Aufgrund von Artikel 20/1 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 werden die vertraglichen Verpflichtungen, die die zugelassenen Einrichtungen vor dem Inkrafttreten von Kapitel III/1 (« Bestimmungen im Bereich Selbstversorgung mit Plasmaderivaten ») dieses Gesetzes mit der « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH eingegangen sind, in Erwartung der Bestimmung des Beauftragten spätestens bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH wird bis zu diesem Datum mit den Aufträgen des Beauftragten betraut. Als Selbstversorgungsreserve bis zum 31. Dezember 2015 werden angesehen: die Hälfte des Gesamtverbrauchs an Immunglobulinen und 100 Prozent des Gesamtverbrauchs an Albuminlösungen des Jahres 2012, wie festgestellt vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung.

Die stabilen Plasmaderivate, die aus dem Plasma hergestellt werden, das von den zugelassenen Einrichtungen geliefert wird, werden den Krankenhäusern gemäß der Erstattungsgrundlage geliefert, die in Anwendung von Artikel 35*bis* des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung festgelegt ist.

Die Krankenhäuser nehmen die im Rahmen der Selbstversorgung hergestellten stabilen Plasmaderivate der « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH « gemäß den vom König festgelegten Preisen und Bedingungen » ab (Artikel 20/1 Absatz 8).

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber ein System entwickeln wollte, das dazu führt, dass der « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH zeitweilig eine Garantie für die Lieferung von Plasmaderivaten an die Krankenhäuser erteilt wird in dem Sinne, dass die Krankenhäuser verpflichtet werden, bestimmte Prozentsätze der von ihnen benötigten Plasmaderivate von der « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH abzunehmen, und dies ab dem Inkrafttreten von Artikel 20/1 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 - am 10. Mai 2014 - bis spätestens 31. Dezember 2015.

Die Krankenhäuser müssen diese Plasmaderivate außerdem « gemäß der Erstattungsgrundlage [...], die in Anwendung von Artikel 35*bis* des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung festgelegt ist » abnehmen. Aus den in B.6.1 zitierten Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber verhindern wollte, dass die im Rahmen der Selbstversorgung hergestellten Plasmaderivate mit Ermäßigungen an die Krankenhäuser geliefert werden, weil Ermäßigungen « nicht zu rechtfertigen [sind] in einer Situation, in der eine Lieferungsgarantie vorgesehen ist ».

B.8. Angesichts der Zielsetzungen des Gesetzgebers kann Artikel 20/1 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, ausschließlich in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Abgabe anhand der Anzahl Liter Plasma berechnet wird, dessen Plasmaderivate durch die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode

Kruis » Gen.mbH « zum Preise der in Anwendung des Gesetzes über die Gesundheitspflegeversicherung festgelegten Erstattungsgrundlage » an belgische Krankenhäuser abgegeben worden sind.

B.9. Aus den in B.6.1 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die beanstandete Abgabe eingeführt hat als Ausgleich für die «besondere Situation und die gesicherten Absatzmöglichkeiten» der «Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH.

B.10.1. Aufgrund von Artikel 20/1 Absatz 8 des Gesetzes vom 5. Juli 1994, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 2014, beschaffen sich die Krankenhäuser die im Rahmen der Selbstversorgung hergestellten stabilen Plasmaderivate « gemäß den vom König festgelegten Preisen und Bedingungen ».

Obschon der Gesetzgeber eine Verpflichtung für die Krankenhäuser einführen wollte, einen bestimmten Prozentsatz der durch sie benötigten Plasmaderivate von der «Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH abzunehmen, ist zur Verwirklichung dieser Verpflichtung ein Auftreten des Königs erforderlich.

B.10.2. Solange der König die betreffenden Preise und Bedingungen nicht festgelegt hat, obliegt den Krankenhäusern keine Verpflichtung, Plasmaderivate von der «Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH zum Preise der in Anwendung des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung festgelegten Erstattungsgrundlage abzunehmen. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass, solange der König diesbezüglich nicht tätig geworden ist, die «Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH nicht wirklich in den Genuss des durch den Gesetzgeber vorgesehenen Vorteils, wofür die Abgabe als Ausgleich eingeführt wurde, gelangt.

B.10.3. Der Gerichtshof stellt fest, dass der König noch keinen Erlass zur Bestimmung der Modalitäten, aufgrund deren die Krankenhäuser verpflichtet sind, die von ihnen benötigten Plasmaderivate von der «Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH abzunehmen, angenommen hat.

Dies hat zur Folge, dass die beanstandete Abgabe in Bezug auf das Jahr 2014 nicht als ein Ausgleich für einen der «Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH durch den Gesetzgeber verliehenen Vorteil betrachtet werden kann.

Der Betrag der beanstandeten Abgabe ist nicht an den Zeitraum gebunden, in dem die Gesellschaft tatsächlich in den Genuss dieses Vorteils gelangt. Die Gesellschaft schuldet die Abgabe nämlich je Liter Plasma, aus dem die Plasmaderivate im Jahr 2015 an die belgischen Krankenhäuser zu einem festgelegten Preis geliefert wurden. Dies hat zur Folge, dass die Abgabe auch in Bezug auf das Jahr 2015 nicht als verhältnismäßiger Ausgleich für einen der « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH verliehenen Vorteil betrachtet werden kann.

B.11. Aufgrund von Artikel 20/1 Absatz 9 vierter Satz des Gesetzes vom 5. Juli 1994, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 2014, muss die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH außerdem sowohl für das Jahr 2014 als auch für das Jahr 2015 vor dem 31. Dezember einen Vorschuss von 75 Prozent an das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung zahlen, der auf der Grundlage der im Jahr 2012 gelieferten Menge an Plasma berechnet wird.

Diese Verpflichtung führt dazu, dass, insofern die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH in den Jahren 2014 und 2015 keine Plasmaderivate an die belgischen Krankenhäuser zum Preise der in Anwendung des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung festgelegten Erstattungsgrundlage geliefert hat, diese Gesellschaft dennoch einen Vorschuss zahlen muss auf eine Abgabe, die sie nicht schuldet und die eingeführt wurde als Ausgleich für einen Vorteil, den sie nicht erhalten hat.

B.12. Das Fehlen von Bestimmungen, die garantieren, dass die « Centrale Afdeling voor Fractionering van het Rode Kruis » Gen.mbH tatsächlich in den Genuss des durch den Gesetzgeber ins Auge gefassten Vorteils gelangt, für den die beanstandete Abgabe als Ausgleich eingeführt wurde, hat zur Folge, dass diese Abgabe das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und dem Schutz des Rechtes auf Achtung des Eigentums beeinträchtigt.

B.13. Insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist der erste Teil des ersten Klagegrunds begründet.

B.14. Artikel 20/1 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. Juli 1994, eingefügt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 2014, ist für nichtig zu erklären.

Da die übrigen angefochtenen Bestimmungen Modalitäten der durch Artikel 20/1 Absatz 9 eingeführten Abgabe sind, hängen diese Bestimmungen untrennbar mit der für nichtig erklärten Bestimmung zusammen und sind sie ebenfalls für nichtig zu erklären.

B.15. Da die Prüfung des zweiten Teils des ersten Klagegrunds und der anderen Klagegründe nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen könnte, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt

- Artikel 20/1 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. Juli 1994 über Blut und Blutderivate menschlichen Ursprungs, eingefügt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit, und

- die Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit

für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. November 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen